



# BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 300/03

---

(AktENZEICHEN)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die angemeldete Marke 300 22 466.4**

hat der 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 11. Mai 2004 durch den Richter Dr. van Raden als Vorsitzenden, den Richter Schwarz und die Richterin Prietzel-Funk

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Gründe

### I

Die Anmelderin hat die farbige Darstellung



als Bildmarke für „Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen“ zur Eintragung in das Register angemeldet.

Die Markenstelle für Klasse 25 des Deutschen Patent- und Markenamtes hat mit zwei Beschlüssen vom 13. März 2001 und 6. Juni 2003, von denen einer im Erinnerungsverfahren erging, die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft und Bestehens eines Freihaltebedürfnisses zurückgewiesen, weil die Bezeichnung „KLAMOTTEN“ als rein beschreibende Angabe darauf hinweise, dass es sich bei den Waren, für welche die Marke Schutz begehrt, um Bekleidung im weitesten Sinne handele. Da auch die grafische Ausgestaltung die Schutzfähigkeit der angemeldeten Marke nicht zu begründen vermöge, sei die Kennzeichnung als Freihaltebedürftige und nicht unterscheidungskräftige Angabe von Haus aus nicht eintragbar. Auch eine Verkehrsdurchsetzung habe die Anmelderin nicht glaubhaft gemacht, da die von ihr mitgeteilten Umsatzzahlen nicht geeignet seien, eine hinreichende Bekanntheit der Kennzeichnung im gesamten Inland darzutun.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die innerhalb der von ihr hierzu erbetenen Frist nicht begründete Beschwerde der Anmelderin.

## II

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet, weil der Eintragung der Anmelde-  
marke die absoluten Schutzhindernisse des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG  
entgegenstehen, so dass die Markenstelle ihr zu Recht nach § 37 Abs. 1 MarkenG  
die beantragte Eintragung in das Markenregister versagt hat.

Wie die Markenstelle zutreffend ausgeführt und die Anmelderin selbst nicht in Ab-  
rede gestellt hat, handelt es sich bei dem Wort „KLAMOTTEN“ um die umgangs-  
sprachliche Bezeichnung nicht nur der beanspruchten Waren „Bekleidungsstü-  
cke“, sondern auch der ebenfalls begehrten Waren „Kopfbedeckungen“ und  
„Schuhwaren“. Da dieser Begriff die beanspruchten Waren ihrer Gattung nach un-  
mittelbar benennt und der Verkehr ihn auch nicht anders versteht, ist das ange-  
meldete Wort „KLAMOTTEN“ schon von Haus aus als freihaltebedürftige (§ 8  
Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) und nicht unterscheidungskräftige (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) An-  
gabe nicht schutzfähig. Eine Eintragung kommt auch nicht wegen der Schreib-  
weise des Wortes „KLAMOTTEN“, seiner Unterlegung durch ein weisses Feld so-  
wie der Verwendung eines es umgebenden roten Rahmens in Betracht, da es sich  
hierbei um häufig anzutreffende werbeübliche Gestaltungsmittel handelt, die nach  
ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht schutzbegründend sind (vgl.  
BGH, WRP 2001, 1201, 1202 – anti-KALK).

Zutreffend hat die Markenstelle auch die von der Anmelderin geltend gemachte  
Verkehrsdurchsetzung (§ 8 Abs. 3 MarkenG) als nicht hinreichend dargetan erach-  
tet, da aus den von der Anmelderin vorgelegten Unterlagen die erforderliche bun-  
desweite Bekanntheit der angemeldeten Marke für die beanspruchten Waren nicht  
ersichtlich ist. Aus dem bloßen Umstand, dass die Anmelderin an lediglich  
7 Standorten Geschäfte betreibt, in welchen Bekleidung vertrieben wird, reicht  
hierfür genauso wenig aus wie die von ihr mitgeteilten Umsatzzahlen, zumal sich  
aus ihren Darlegungen auch nicht mit der hinreichenden Sicherheit ergibt, ob mit  
der angemeldeten Bezeichnung lediglich die von ihr betriebenen Geschäfte oder

- worauf es für die hier geltend gemachte Verkehrsdurchsetzung allein ankäme – auch die dort angebotenen Produkte, für welche sie die angemeldete Kennzeichnung in das Register eintragen möchte, gekennzeichnet werden.

Da die Anmelderin ihre Beschwerde im übrigen nicht begründet hat, ist auch nicht ersichtlich, aus welchen sonstigen Gründen sie die angefochtene Entscheidung für unrichtig erachtet.

Da die Markenstelle somit die Eintragung der angemeldeten Kennzeichnung zu Recht abgelehnt hat, war die hiergegen gerichtete Beschwerde der Anmelderin zurückzuweisen.

Dr. van Raden

Prietzl-Funk

Schwarz

Na